



## AMTLICHER SONDERDRUCK

04. Februar 2022

Exemplar zur kostenfreien Mitnahme

### **Amtliche/ Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **Bekanntgabe des Beschlusses zur Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 12.06.2022**

Aufgrund §§ 8, 9 KomWG, Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 27.01.2022 mit Beschluss 2022-001 für die am 12.06.2022 stattfindende Kommunalwahl und ggf. am 03.07.2022 stattfindende Nachwahl folgende Personen in die Funktion des Gemeindewahlausschusses gewählt:

Vorsitzende: Rosanna Pappani  
1. Beisitzerin: Anja Pfalz  
2. Beisitzer: Frank Konewka

stellv. Vorsitzende: Ute Krause  
stellv. 1. Beisitzerin: Petra Vallentin  
stellv. 2. Beisitzerin: Karin Gäbler

Ostritz, 04.02.2022

Marion Prange, Bürgermeisterin

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12. Juni 2022 sowie für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 03. Juli 2022 in der Stadt Ostritz**

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

##### **1. Wahltag**

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, 12. Juni 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 03. Juli 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

**2. Bei der Bürgermeisterstelle der Stadt Ostritz handelt es sich um eine ehrenamtliche Stelle.**

### **3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung der Wahl und spätestens am **07. April 2022** (66. Tag vor der Wahl - § 6 Abs.2 KomWG) **bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Stadtverwaltung Ostritz, Frau Pappani, Zimmer 05, Markt 1, 02899 Ostritz, schriftlich einzureichen.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ostritz:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr und

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Wahlvorschläge können gem. § 41 KomWG von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 17. Juni 2022 (5.Tag nach der Wahl) bis 18.00 Uhr, nach § 44a Abs.2 Nr.1 KomWG zurückgenommen oder nach § 44a Abs.2 Nr.2 KomWG geändert werden.

### **4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 6a ff. und § 41 KomWG i.V.m § 16 KomWO aufzustellen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs.3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Stadtverwaltung Ostritz, Frau Pappani, Zimmer 05, Markt 1, 02899 Ostritz, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen gemäß § 49 Abs.1 SächsGemO. Im Übrigen gilt § 49 Abs.2 bis 4 SächsGemO.

Als Anlage zum Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Abs.1 Satz 1 SächsGemO abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. das Wahlgebiet

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben. Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs.4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes, auch in Verbindung mit § 56 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) nach dem Muster der Anlage 18,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes.

## **5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften**

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 6 b KomWG von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages in der Stadtverwaltung Ostritz, Zimmer 05, Markt 1, 02899 Ostritz während der allgemeinen Öffnungszeiten bis spätestens am Tag des Ablaufes der Einreichungsfrist **07. April 2022** bis 18.00 Uhr geleistet werden. Für die Leistung der Unterstützungsunterschriften ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Ostritz vertreten ist, bedarf gemäß § 6b Abs.3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, gemäß § 41 Abs.2 KomWG.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

## **6. Zulassung von Wahlvorschlägen**

Der Gemeindewahlausschuss beschließt am 11. April 2022 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, § 19 KomWO verwiesen.

**7.** Es findet gleichzeitig die Wahl zum Landrat des Landkreises Görlitz statt. Die Bürgermeisterwahl und die Landratswahl werden als verbundene Wahlen durchgeführt.

Ostritz, 04.02.2022

Marion Prange, Bürgermeisterin